

geschichte, wie sie der Prolog darstellt, mit dem Gesetzesinhalt in Einklang gebracht werden kann, und der dabei freilich von der schon durch Merkel (a. a. O. S. 681) als unmöglich zurückgewiesenen Ansicht ausging, dass der Prolog selbst schon zu Dagoberts Zeit gleichzeitig mit der Lex entstanden sei.

Schon Roth steht der Glaubwürdigkeit der Angabe des Prologs weit weniger vertrauensselig gegenüber und die folgende Zeit hat, wie oben schon angedeutet, sich immer mehr von seinem Inhalt emanzipiert, bis erst in allerjüngster Zeit sich ein Umschwung vollzog. Schon Roth hebt insbesondere hervor, dass aus dem Prolog ja garnicht zu folgern ist, dass das ganze Gesetzbuch, wie es jetzt vorliegt, unter Dagobert entstanden sei. Die Anteilnahme des Königs Dagobert an der bairischen Legislation, die ihm wahrscheinlich vorkommt, könne sich ja auf den kleineren Teil des Gesetzes beziehen. Dies muss man darum annehmen, 'weil eine ganze Reihe von Bestimmungen mit dem sonst bekannten Zustande des Landes zur Zeit Dagoberts in Widerspruch steht'. Dabei denkt Roth vor allem an die Titel I und II, also — wie des Zufalls Spiel will — gerade an jenen Teil, den die heutige Forschung mit der grössten Wahrscheinlichkeit König Dagobert zuschreibt.

Merkel¹ steht den Ansichten Roths unendlich nahe und gibt diesem insbesondere darin Recht, wenn er in dem Prolog nicht mehr liest, als dass einzelne Teile des Volksrechts unter den Königen Theodorich bis Dagobert verfasst worden seien, wenn er namentlich leugnet, dass man daraus die Vollendung des jetzigen Ganzen unter Dagobert ableiten könne — ein Argument, das wohl auch gegenüber den neuesten Ausführungen von Sepp² noch volle Bedeutung bewahrt.

In den späteren Arbeiten, welche die Einheitlichkeit der bairischen Gesetzgebung betonen, tritt naturgemäss der Glaube an den Prolog sowie seine Berücksichtigung zurück; insbesondere lehnt ihn Brunner³ als unglaubwürdig ab. Gewiss mit vollem Rechte weist er darauf hin, dass eine gleichzeitige Satzung der Lex Salica, Ribuar., Alam. und Baiuv. schlechterdings undenkbar sei, und dass man in so manchen Ausführungen des Prologs deutlich erkennen

1) Archiv XI, 680 ff.

2) Vgl. darüber S. 669, 681 und 686.

3) DRG. I¹, 288 f.